



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lufthansa CityLine GmbH

(Stand: Juli 2023)

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Lufthansa CityLine (CLH) und dem Dritten (Lieferant) bzgl. von CLH bestellter Lieferungen und Leistungen, auch wenn diese AEB bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen eines Dritten wird ausdrücklich widersprochen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Dritten haben Vorrang vor diesen AEB, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen durch CLH und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedürfen jeweils der Schriftform, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bei CLH kann die Bestellung widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist CLH daran nicht gebunden, es sei denn CLH hat der Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen durch CLH bedeuten keine Annahme der Auftragsbestätigung.

3 Lieferung, Liefertermine und Verzug

- 3.1 Sofern keine abweichende Regelung in der Bestellung getroffen wurde, ist der Leistungs- und Erfüllungsort München.
- 3.2 Liefertermine und Angaben zur Leistungszeit sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vollständigen Lieferung bei CLH. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an.
- 3.3 Der Lieferant hat der CLH Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe von Gründen und Dauer mitzuteilen. Teillieferungen/Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen/Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CLH zulässig.
- 3.4 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen CLH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet der CLH für jeden Werktag der verspäteten Ausführung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen. Der Erfüllungsanspruch der CLH bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch CLH ist nicht ausgeschlossen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weiteren aus der Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die CLH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4 Durchführung von Werkleistungen

CLH ist bei Werkverträgen bzw. Werklieferungsverträgen berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände das Material, das Herstellungsverfahren und die der Erbringung der Vertragsleistungen dienenden Arbeiten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ohne berechtigten Grund verweigert werden, ist CLH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Überprüfung durch CLH entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung zur vertragsgemäßen, pünktlichen und mängelfreien Lieferung des bestellten Werkes, gefertigt nach dem neuesten Stand der Technik.

5 Verpackung und Transport

- 5.1 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.



5.2 Lieferscheine sind von außen gut sichtbar an der Verpackung der Sendung anzubringen; sie müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermenge sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Kolti bzw. Packeinheiten bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit CLH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.

6 Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

6.1 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von CLH angegebenen Empfangsstelle über.

6.2 Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der CLH.

6.3 Der Lieferant räumt CLH an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

7 Mängelanzeige

7.1 Die CLH wird die gelieferten Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Annahme auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat die CLH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Die Ausstellung einer Empfangsquittung und etwaig geleistete Zahlungen durch CLH bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben vollumfänglich erhalten.

8 Preise und Zahlungen

8.1 Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

8.2 Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist jeweils eine separate Rechnung zu stellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen und haben insbesondere die Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern sowie die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis enthalten. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei CLH enthalten sein; die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich CLH das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.

8.3 Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren für die Rechnungsstellung (PDF und Rechnung in Papierform), wobei das für den Lieferanten geltende Verfahren von CLH vorgegeben wird. Ausnahmsweise können für einen Lieferanten mehrere Verfahren zur Anwendung kommen.

8.3.1 Für die Rechnungsstellung in PDF-Form gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit folgender Rechnungsanschrift: (Lufthansa CityLine GmbH, Südallee 15, 85356 München) per E-Mail an (clh@de.invoice.lufthansagroup.com) zu übermitteln.

8.3.2 Für die Rechnungsstellung in Papierform gilt: Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Anschrift zu übermitteln: Lufthansa CityLine GmbH, Postfach 28 01 47, 01141 Dresden).

8.3.3 Für die Rechnungsstellung in PDF und Papierform gilt: Zahlungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Diese Fristen beginnen zu laufen, sobald die Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der CLH eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die CLH aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.

8.4 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch CLH.

8.5 Im Falle einer von CLH genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

8.6 Vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend auszuweisen.



8.7 Bei fehlerhafter Lieferung ist CLH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Abzug von Skonto bleibt auch weiterhin zulässig. Die Zahlungsfristen beginnen im Übrigen mit vollständiger Beseitigung des Mangels.

9 Aufrechnungsverbot / Forderungsabtretung

9.1 Der Lieferant darf nur mitunbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

9.2 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der CLH nicht berechtigt, seine Forderungen vollständig oder zum Teil an einem Dritten abzutreten oder vollständig oder zum Teil von einem Dritten einziehen zu lassen.

10 Gewährleistung

10.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der CLH gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der CLH.

10.2 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

10.3 Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht vollumfänglich der CLH zu.

11 Integrität

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der CLH oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

12 Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungs-freiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. CLH kann vom Lieferanten verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Lieferanten an etwaigen seitens DLH angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.

12.3 Wenn CLH im Rahmen ihrer gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Lieferanten anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Lieferant der CLH die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen.

12.4 Der Lieferant stimmt zu, dass CLH für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.

12.5 Stellt der Lieferant eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber CLH im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, CLH hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.



- 12.6 Der Lieferant kooperiert mit CLH und unterstützt CLH bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- 12.7 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens CLH, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens von CLH zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren sowie der Zugang dazu sind unter <https://investor-relations.lufthansagroup.com/de/corporate-governance/compliance/hinweisgebersystem.html> abrufbar.
- 12.8 Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist CLH berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 12 nachkommt („Audit“), wobei CLH das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. CLH kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Lieferant trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.
- 12.9 Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (https://www.lufthansagroup.com/media/downloads/de/lieferanten/LHG_Supplier_Code_of_Conduct_DE_201912.pdf) Ausdruck finden, einzuhalten.
- 12.10 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 an seine Lieferanten weiterzugeben.
- 12.11 Stellt CLH fest, dass der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 11 bis 12.11 aufgeführten Pflichten verstößt, behält CLH sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.

13 Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden einschließlich Folgeschäden, die der CLH durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.
- 13.2 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die CLH kann einen sich eventuell daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.
- 13.3 CLH haftet im Verhältnis zum Lieferanten, soweit gesetzlich zulässig nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

14 Rechte Dritter

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 14.2 Im Verletzungsfall nach 13.1 stellt der Lieferant CLH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.
- 14.3 CLH wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird CLH bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit CLH aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat CLH Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 14.4 Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der CLH die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist CLH zum Rücktritt berechtigt.



15 Überlassung von Unterlagen

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte sowie die von ihm nach Angaben der CLH gefertigten Pläne, Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen (gleich ob in schriftlicher oder sonstiger Form) bleiben im Eigentum der CLH. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots bzw. der Ausführung des Auftrages mit CLH verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Vertragsbeziehungen sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an CLH zurückzugeben oder – sofern CLH dies wünscht – vollständig zu vernichten.

16 Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1 Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens CLH. CLH ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben.
- 16.2 Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der CLH die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Hinsichtlich überlassener personenbezogener Daten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten zusätzliche Erfordernisse anzuwendender gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, werden die Vertragsparteien auch für die Einhaltung solcher Schutzmaßnahmen Sorge tragen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, muss unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgeschlossen werden.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche Daten und Unterlagen an CLH zurückzugeben oder – sofern CLH dies wünscht – zu vernichten.

17 Nennung als Referenz

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung CLH mit seiner Geschäftsverbindung zu CLH werben.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und CLH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- 18.2 Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist München, Bundesrepublik Deutschland.